

Nr. 7221.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r,  
Chefredakteur Paul B a e c k e r,  
Direktor Dr. G ü n t h e r,  
Prälat M a r s c h a l l .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Kristall-  
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot der öffentlichen  
Vorführung des Films:

„ Moral und Liebe “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin  
Assessor R e i c h m a n n

Der Vorsitzende stellte fest , dass die Zulassung des  
Films durch Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 21. Okto-  
ber 1933 widerrufen und der auf Grund von § 7 des Lichtspiel-  
gesetzes vom 12. Mai 1920 wiedervorgelegte Film durch Ent-  
scheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. Januar 1934 -  
Nr. 35 527 - verboten worden ist.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur  
Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film -  
prüfstelle Berlin vom 24. Januar 1934 - Nr. 35 527 -  
wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Film, dessen Zulassung die Oberprüfstelle bereits  
am 21. Oktober 1933 - Nr. 6965 - widerrufen hatte, ist trotz  
der an ihm vorgenommenen Aenderung ( Hedda verkauft sich  
nicht mehr an Jörns, sondern nimmt das Geld von dem ihr  
völlig unbekanntem Mährungen ) nach wie vor geeignet, den Be-  
strebungen des heutigen Staates, der sich den Wiederaufbau der  
Familie zur Aufgabe gesetzt hat, entgegenzuwirken. Die in  
ihm vertretene Auffassung von Ehre in Verbindung mit  
der verführerischen Schilderung des Salons der Wronskaja  
ist geeignet, das sittliche Empfinden zu verletzen ( § 7  
des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 - Reichsgesetzbl.  
I S. 95- ). Hierzu wird auf die Begründung der Entscheidung  
der Oberprüfstelle vom 21. Oktober 1933, die in vollem Um-  
fang aufrecht erhalten wird, verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsüberinspektor.

*Meier*